

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Bericht zur Anwendung und Auswirkungen der Zulage für Tätigkeiten im
Rettungsdienst – Evaluationsbericht zu § 9b Erschwerniszulagenverordnung (EZulV)**

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
III D 26 - 0382 - 23904
90223-2330

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Kenntnisnahme -

über

Bericht zur Anwendung und Auswirkungen der Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst -
Evaluationsbericht zu § 9b Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV)

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport legt dem Abgeordnetenhaus von Berlin nachstehende Vorlage zur Besprechung vor:

I.

Gemäß § 9b Absatz 4 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuLV) werden die Anwendung und Auswirkungen der in dieser Vorschrift geregelten Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst evaluiert und der Evaluationsbericht dem Abgeordnetenhaus spätestens bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt.

II.

Der Senat von Berlin hat die in § 9b EZuLV geregelte Zulage für Tätigkeiten im Rettungsdienst mit Verordnung vom 10. Januar 2023 eingeführt. Die Regelung trat mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

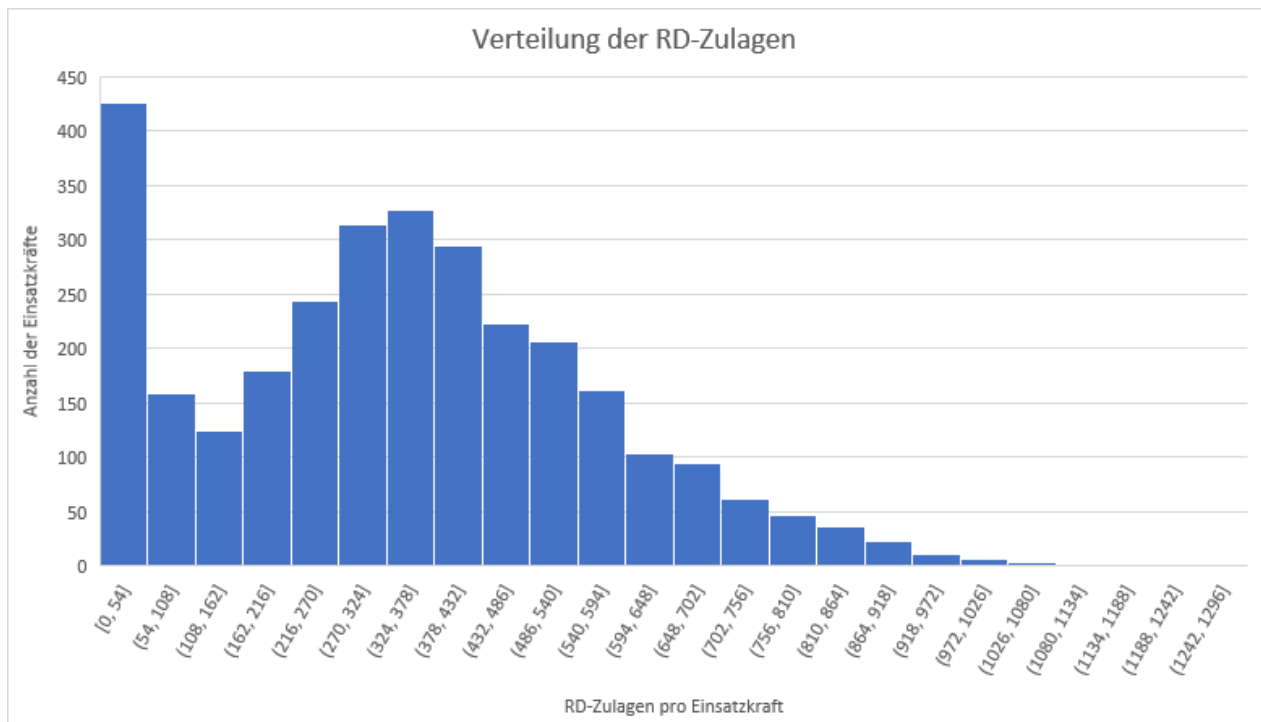
Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder darf die Zulage ausnahmsweise befristet bis 31. Dezember 2025 entsprechend auch den Tarifbeschäftigten im Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr gewährt werden.

Im Zeitraum seit 1. Dezember 2022 bis einschließlich 30. April 2024 wurde die Zulage gemäß § 9b EZuLV insgesamt 3.049 Dienstkräften der Berliner Feuerwehr gewährt. Die dafür entstandenen Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 5.198.100 €.

Nach Monaten aufgeschlüsselt, ergibt sich folgende Anwendung der Regelung des § 9b EZuLV bei Beamten sowie der entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung bei Tarifbeschäftigten:

Monat	Anzahl Beamte	Anzahl TB	Anzahl Zulagen Beamte	Anzahl Zulagen TB
12/2022	2014	170	57175	6519
01/2023	2046	171	52470	6349
02/2023	2003	163	48743	5217
03/2023	2064	171	55758	6117
04/2023	2052	171	51145	5484
05/2023	2059	179	55079	5932
06/2023	2051	174	54795	6058
07/2023	2071	176	56032	6386
08/2023	2054	177	54677	6222
09/2023	2053	172	56509	5827
10/2023	2098	168	57907	6048
11/2023	2106	167	57368	5630
12/2023	2148	165	62486	5990
01/2024	2158	166	60175	5923
02/2024	2105	162	53447	5461
03/2024	2186	160	51988	5199
04/2024	2154	167	53830	5674

Das nachfolgende Diagramm stellt die Zulagenverteilung auf die Einsatzkräfte im Zeitraum seit 1. Dezember 2022 bis einschließlich 30. April 2024 grafisch dar:



Das Diagramm zeigt eine stark inhomogene Verteilung der Rettungsdienstzulagen auf die Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr. Dabei hat die größte Gruppe der Einsatzkräfte im oben genannten Zeitraum nur sehr wenige - maximal 54 oder weniger - Zulagen erhalten. Die nächstgrößeren Gruppen erreichen Zulagenzahlen zwischen 270 und 432. Ab einer Zulagenzahl von 432 und mehr werden die Gruppen immer kleiner.

Höchstwerte - der höchste Wert liegt bei 1271 Zulagen - werden nur von einzelnen Einsatzkräften erreicht. Der Zulagen-Durchschnittswert liegt bei 340, was nahezu dem Median (337) entspricht. Allerdings liegt die Standardabweichung bei 223, was die stark inhomogene Verteilung zeigt. Gerade in den unteren Bereichen (bis circa 100 RD-Zulagen/Einsatzkraft) weicht die Verteilung stark von der Normalverteilung ab.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Einsätze im Rettungsdienst je Einsatzkraft sehr stark schwankt. Gründe hierfür sind: Urlaube, Erkrankungen, Einsatz auf unterschiedlichen Rettungswagen, unterschiedliche Verfügbarkeiten von Medizinisch Verantwortlichen Einsatzkräften (MVE) auf den Standorten, Fehleinsätze, für die keine RD-Zulage gezahlt wird, Einsätze überwiegend auf besonders einsatzbelasteten Wachen (sog. „Klingelwachen“).

Mit der Regelung des § 9b EZuV konnten die in einer Höchstbelastungsphase im Rettungsdienst resultierenden besonderen Erschwernisse für die dort tätigen Dienstkräfte

der Berliner Feuerwehr erstmals auch finanziell berücksichtigt werden. Auch die Personalbindung konnte durch sie gefördert und gestärkt werden. Von den Dienstkräften wurde die Zulage uneingeschränkt positiv als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung für ihren außergewöhnlichen dienstlichen Einsatz gewertet. Als Nebeneffekt hat die Zulage mit dazu beigetragen, die Effizienz des Rettungsdienstes zu steigern.

Die Effizienzsteigerung im Rettungsdienst ist ein höchst prioritäres Ziel der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Berliner Feuerwehr. An Verbesserungspotenzialen wird insoweit kontinuierlich und durch eine Vielzahl an Maßnahmen verschiedenster Art gearbeitet. Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise regelmäßige Controllings, in denen Einsätze und die zugrundeliegenden Notrufmeldungen analysiert werden, eine enge Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen, Rechtsänderungen, personelle Aufwüchse, Aufwüchse und Anpassungen bei technischen, taktischen und räumlichen Ressourcen und Reserven sowie eine Informationskampagne zur besseren Verbreitung der Rufnummer 116117 gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung.

So wurde etwa bereits 2023 die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, Einsatzmittel der Berliner Feuerwehr flexibler besetzen zu können. Damit wurde die Notfallrettung entlastet und gleichzeitig die Arbeitsbelastung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter reduziert. Nach einer positiven Evaluation wurde Anfang 2024 eine Entfristung dieser Abweichungsverordnung ermöglicht und die Besetzungsregelung im Notfalltransport angepasst. Zusammen mit dem von der Berliner Feuerwehr stetig durchgeführten Code-Review-Prozess wurde eine bedarfsgerechtere Beschickung implementiert. Durch diese Gesetzesänderung ist es auch möglich, sogenannte RTW-B/N-KTW in den Dienst zu stellen, die mit zwei Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern besetzt sind. Die ersten vier Fahrzeuge werden im September dieses Jahres in den Dienst gestellt. Daneben hat die Berliner Feuerwehr beispielsweise auch sogenannte Spitzenbedarfs-RTW implementiert, die an verschiedenen Standorten in der Stadt - bei besonders hohen Auslastungen der Rettungsmittel - in den Dienst gestellt werden. Aktuell wird zudem an einer größeren Reform des Rettungsdienstgesetzes gearbeitet, welches im Ergebnis ebenfalls zu einer weiteren Entlastung der Notfallrettung im Besonderen und des Rettungsdienstes im Allgemeinen beitragen wird.

Die genannten Maßnahmen zeigen bereits Wirkungen. So war eine starke Auslastung verfügbarer Rettungsmittel, der die Feuerwehr bisher durch Ausrufen des sog. „Ausnahmezustands Rettungsdienst“ begegnete, zwar immer noch häufig, allerdings im Tagesverlauf vorwiegend punktuell innerhalb kürzerer Zeitspannen zu verzeichnen. Da die

Tendenz der Einsatzzahlen seit Jahren nach oben zeigt und sich Leistungseinschränkungen in angrenzenden Bereichen des Gesundheitswesens zunehmend negativ auf den Rettungsdienst auswirken, ist der Bedarf an steuernden Eingriffen im Rettungsdienst nach wie vor hoch.

Die in § 9b EZulV geregelte Zulage leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung des Rettungsdienstes.

Berlin, den 29. August 2024

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und Sport